



# **STATUTEN**

## **BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER CHIRURGEN**

**(Beschlossen am 21. November 2009 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Congress Casino Baden)**

### **PRÄAMBEL**

Der Berufsverband Österreichischer Chirurgen bekennt sich zur Gleichberechtigung. Wo die Statuten den männlichen Begriff anführen sind selbstverständlich auch Frauen gemeint.

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Österreichischer Chirurgen“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt die Interessen
- der Fachärzte für Chirurgie,
  - der in Ausbildung zum Facharzt für Chirurgie stehenden Ärzte,
  - sowie der Fachärzte bzw. in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärztinnen und Ärzte der „assozierten Fächer“ der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie.

2.2. Im Sinne seiner Mitglieder setzt sich der BÖC für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Chirurgie ein und wehrt jegliche Versuche ab, die das Fachgebiete einengen oder schmälern wollen. Konkrete Maßnahmen dazu sind:

2.2.1. Verhandlungen mit dem Gesundheitsministerium, der Gesundheit Österreich GmbH und deren Unterstrukturen (ÖBIG, BIGQ, FGÖ), den Sozial- und Privatversicherungsträgern, der ÖÄK und allen anderen relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen zu Themen die für die Chirurgie relevant sind (z.B. Österreichisches Strukturgesetz);

2.2.2 Die Unterstützung seiner Mitglieder in beruflichen Grundsatzfragen;

2.2.3. Öffentlichkeitsarbeit gegenüber allen relevanten Medien- und Interessensgruppen;

2.2.4. Lobbyingarbeit gegenüber allen politischen Ebenen, Interessensgruppen und politischen Parteien;

2.3. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der BÖC für spezielle Projekte eine Zusammenarbeit mit der „Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie“ eingehen.

### **3. Mittel zum Zweck**

3.1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins werden zum überwiegenden Teil durch Mitgliedsbeiträge und die Abhaltung einer Jahrestagung aufgebracht.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1.1. Ordentliche Mitglieder, d.s. österreichische Staatsbürger, Staatsbürger der EU oder Staatsangehörige des europäischen Wirtschaftsraumes, die in Österreich als Fachärzte für Chirurgie in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer registriert sind oder die sich in Ausbildung zum Facharzt für Chirurgie befinden. Ebenso können Fachärzte oder in Ausbildung befindliche von Sonderfächern, die als assoziierte Fächer der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie gelten, die Mitgliedschaft erwerben;

4.1.2. Außerordentliche Mitglieder, d.s. rein fördernde Mitglieder;

4.1.3. Ehrenmitglieder, d.s. Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt werden.

4.2. Die Aufnahme von ordentlichen/ außer-ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, welcher vom Generalsekretär im Namen des Präsidiums geprüft wird. Ab Übermittlung der Aufnahmebestätigung gilt die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins für das Mitglied verbindlich.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Approbation oder Facharztanerkennung bzw. Streichung aus der Ärzteliste nach den einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, Kündigung gemäß § 4.4. und durch Ausschluss gemäß § 4.5.

4.4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend. Ist die Kündigung nicht fristgerecht erfolgt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist oder wenn es nach der Feststellung des Ehrenrates gegen die Aufgaben, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.

4.6. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist der Einspruch an die Generalversammlung, innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

4.7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

## **5. Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe und Zahlungsweisen werden auf Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Pensionisten und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, teils zu ermäßigten Teilnahmegebühren, teilzunehmen, die

Einrichtungen des Vereins zu benützen und über die Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere die finanzielle Gebarung zumindest einmal jährlich informiert zu werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und der Ehrenrat.

## **8. Die Generalversammlung**

8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Tagungsort und Zeitpunkt für die Jahresversammlung sollen in örtlicher und zeitlicher Verbindung zum österreichischen Chirurgenstag festgelegt werden. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich verlangen.

8.2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

8.3. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

8.4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.5. Die Generalversammlung ist zuständig für

8.5.1. die Entscheidung über Änderung der Satzung;

8.5.2. die Wahl des Präsidiums und der Bestätigung des Delegierten der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie, sowie der der „assoziierten Fächer“ in das Präsidium;

8.5.3. die Wahl der Ehrenmitglieder und der Mitglieder des Schiedsgerichts;

8.5.4. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

8.5.5. die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss, die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten des Vereins auf Antrag des Präsidiums oder einem Zehntel der Mitglieder;

8.5.6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

8.6.1. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

8.6.2. Satzungsänderungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

8.6.3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Form oder, wenn es eine/einer der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt, geheim. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein vom Präsidenten nominierter Vertreter).

8.7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **9. Das Präsidium**

9.1. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

9.2. Das Präsidium besteht aus:

- 9.2.1. dem Präsidenten,
- 9.2.2. dem Vizepräsidenten,
- 9.2.3. dem Generalsekretär, welcher auch mit der Funktion des Schriftführers betraut ist,
- 9.2.4. dem Finanzreferenten,
- 9.2.5. dem Vertreter der angestellten Chirurgen,
- 9.2.6. dem Leiter der BÖC - Akademie,
- 9.2.7. dem Vertreter der niedergelassenen Chirurgen,
- 9.2.8. dem Referenten für Universitätskliniken,
- 9.2.9. dem Abgesandten zur UEMS,
- 9.2.10. dem/der Bundesfachgruppenobmann /-frau für Chirurgie,
- 9.2.11. dem Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie,
- 9.2.12. einem Vertreter des Berufsverbandes deutscher Chirurgen sowie
- 9.2.13. zwei Vertretern aus Gremien der Österreichischen Ärztekammer, sofern diese Chirurgen sind.

9.3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung. Das Präsidium erstattet einen entsprechenden Wahlvorschlag. Legt ein Präsidiumsmitglied seine Funktion zurück, so obliegt es dem Präsidenten, einen Nachfolger zu nominieren. Die Ausübung der Funktion durch einen Nachfolger bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich durch den Präsidenten ein Ersatzmitglied zu bestellen, der bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleibt.

9.4.1. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Den Vorsitz des Präsidiums führt der Präsident oder dessen nominierter Vertreter. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, inklusive Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Die Sitzung muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung, die des Vorsitzenden. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit.

9.4.2. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Generalsekretär unterstützt.

9.5. Die Aufgaben des Präsidiums sind:

9.5.1. Die Beratung und Beschlussfassung in allen strategischen und standespolitischen Fragen;

9.5.2. die Aufteilung der Vereinsaufgaben in Sachgebiete, sowie Wahl und Bestellung der Referenten für diese Sachgebiete;

9.5.3. die Kooperation mit den assoziierten Fächern und allen anderen Sonderfächern. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit den assoziierten Fächern zu allen die Sonderfächer betreffenden medizinischen Themen:

9.5.4. der regelmäßige Informationsaustausch zu den assoziierten Fächern in Form der Zeitschrift „Chirurgie“.;

9.5.5. Dem Präsidium obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich

anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere die Geschäftsführung des Vereins. Er kann sich dazu eines professionellen Managements bedienen.

9.6. Das Präsidium muss im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens eine Sitzung stattfinden lassen. Es muss ferner eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, wenn der Präsident oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder die Einberufung verlangen.

9.7. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl des neuen Präsidiums wirksam.

9.8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9.9. 1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, bei dessen Verhinderung der gewählte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Präsident durch ein von ihm nominiertes Vereinsmitglied vertreten.

9.9.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten.

9.9.3. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **10. Vereinsgebarung**

10.1. Dem Finanzreferenten obliegt die Vereinsgebarung.

10.2. Er ist verpflichtet, eine Rücklage in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln zu bilden. Die Rücklage ist auf Beschluss des Präsidiums möglichst risikoarm und Wert erhaltend anzulegen. Auf die Rücklage kann ausschließlich auf Antrag des Präsidiums im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung durch einen mit 2/3 – Mehrheit zustande gekommenen Beschluss zurückgegriffen werden.

10.3. Das Präsidium verpflichtet sich, keine In-Sich-Geschäfte zu tätigen.

10.3. Der Finanzreferent muss einmal jährlich einen Jahresabschluss abgeben.

## **11. Rechnungsprüfung**

11.1. Zwei Rechnungsprüfer werden nach Wahlvorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt, die sich mit der des Präsidiums deckt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Darüber hinaus ist ihnen über deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Buchführung zu gewähren, sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und in der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

11.2. Der Jahresabschluss für das vorangehende Jahr hat zur ersten Präsidiumssitzung im folgenden Jahr vorzuliegen. Dieser Jahresabschluss wird der darauf folgenden Generalversammlung präsentiert.

## **12. Schiedsgericht**

12.1. Die Mitglieder unterwerfen sich bei allen innerhalb des Vereins vorkommenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates.

12.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts selbst Streitpartei, so hat an seine Stelle ein am Streitfall nicht beteiligtes Ersatzmitglied zu treten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein oder ein sonstiges Vereinsamt innehaben. Die Amtsperiode des Schiedsgerichts deckt sich mit der des Präsidiums.

12.3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen erst nach Gewährung beiderseitigen Gehörs- nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

## **13. Auflösung des Vereins**

13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

13.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

13.3. Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert an die „Österreichische Gesellschaft für Chirurgie“ zu übertagen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.